

Finanzen und Steuern

Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



2012

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12. März 2013
Artikelnummer: 2140950127004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Textteil	
Tabellenteil	
1 Schaumwein	3
1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge	3
1.1.1 Schaumwein insgesamt	3
1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr	4
1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.	5
1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen	6
2 Zwischenerzeugnisse	7
2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge	7
2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt	7
2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.	8
2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger	9
Anhang	
Vordruck für Meldung	
Schaumweinsteuerstatistik	10
Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen	11
Zwischenerzeugnissteuerstatistik	12
Qualitätsbericht	
Kurzfassung	14
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	15
2 Inhalte und Nutzerbedarf	16
3 Methodik	16
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	17
5 Aktualität und Pünktlichkeit	17
6 Vergleichbarkeit	18
7 Kohärenz	18
8 Verbreitung und Kommunikation	18
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	19

Zeichenerklärung

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle,
jedoch mehr als nichts
– = nichts vorhanden
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
l = Liter
Mill. = Million
vol. = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2012		2011		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 408 877	452 227	3 350 564	450 947	1,7
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 943 579	389 217	2 879 963	387 192	2,2
von registrierten Empfängern.....	459 865	62 303	465 714	63 157	- 1,3
von Beauftragten von Versandhändlern.....	135	18	70	9	94,3
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	1 445	166	1 922	244	- 24,8
von sonstigen Steuerschuldnern.....	3 853	523	2 895	345	33,1
Unter Steueraussetzung	390 557	x	378 150	x	3,3
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	109 984	x	104 958	x	4,8
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	4	x	- 100,0
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	280 548	x	271 427	x	3,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	25	x	1 762	x	- 98,6
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß § 23 SchaumwZwStG.....	142	19	94	13	50,2
Entlastung von der Schaumweinsteuer	9 373	1 267	16 728	2 251	- 44,0
davon					
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	9 373	1 267	16 524	2 224	- 43,3
Verwendung gegen Steuerentlastung	-	-	204	28	- 100,0
Steuersollbetrag insgesamt	x	450 960	x	448 696	x

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2012		2011		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 274 989	445 398	3 294 926	448 110	- 0,6
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 812 872	382 551	2 827 226	384 503	- 0,5
von registrierten Empfängern.....	457 058	62 160	463 594	63 049	- 1,4
von Beauftragten von Versandhändlern.....	135	18	70	9	94,3
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	1 083	147	1 712	233	- 36,7
von sonstigen Steuerschuldern.....	3 840	522	2 324	316	65,2
Unter Steueraussetzung	352 583	x	329 143	x	7,1
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	106 087	x	102 074	x	3,9
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	4	x	- 100,0
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	246 471	x	225 303	x	9,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	25	x	1 762	x	- 98,6
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß § 23 SchaumwZwStG.....	142	19	94	13	50,2
Entlastung von der Schaumweinsteuer	9 267	1 262	16 462	2 238	- 43,7
davon					
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	9 267	1 262	16 258	2 210	- 43,0
Verwendung gegen Steuerentlastung	-	-	204	28	- 100,0
Steuersollbetrag insgesamt	x	444 137	x	445 872	x

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2012		2011		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	133 889	6 828	55 638	2 838	140,6
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	130 707	6 666	52 737	2 690	147,8
von registrierten Empfängern.....	2 807	143	2 120	108	32,4
von Beauftragten von Versandhändlern.....	–	–	–	–	–
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	362	18	210	11	72,5
von sonstigen Steuerschuldern.....	13	1	572	29	– 97,8
Unter Steueraussetzung	37 974	x	49 007	x	– 22,5
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	3 897	x	2 883	x	35,2
von registrierten Versendern ausgeführt	–	x	–	x	–
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	34 077	x	46 124	x	– 26,1
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	–	x	–	x	–
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß § 23 SchaumwZwStG.....	–	–	–	–	–
Entlastung von der Schaumweinsteuer	106	5	266	14	– 60,0
davon					
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	106	5	266	14	– 60,0
Verwendung gegen Steuerentlastung	–	–	–	–	–
Steuersollbetrag insgesamt	x	6 823	x	2 824	x

1 Schaumwein

1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

2012

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	Schaumwein (6 % vol. und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol.)		
	Anzahl	Absatzmenge		Anzahl	Absatzmenge	
	Unternehmen	hl	%-Anteil	Unternehmen	hl	%-Anteil
bis 10 000	1 210	23 559	0,8	21	278	0,2
10 000 - 100 000	153	49 541	1,6	6	1 293	1,1
100 000 - 1 Mill.	55	196 941	6,4	}	}	}
1 Mill. - 5 Mill.	10	183 738	5,9			
über 5 Mill.	7	2 638 925	85,3			
Insgesamt	1 435	3 092 705	100,0	30	119 439	100,0

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2012		2011		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	121 577	14 688	133 443	15 965	- 8,9
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	66 677	8 006	67 994	8 173	- 1,9
von registrierten Empfängern.....	50 142	6 153	58 948	7 025	- 14,9
von Beauftragten von Versandhändlern.....	1	0	0	0	x
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	471	57	549	73	- 14,3
von sonstigen Steuerschuldern.....	4 286	473	5 952	694	- 28,0
Unter Steueraussetzung	51 226	x	62 507	x	- 18,0
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	20 349	x	30 923	x	- 34,2
von registrierten Versendern ausgeführt	57	x	1	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	30 812	x	30 678	x	0,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	7	x	905	x	- 99,2
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i.V.m. § 23 SchaumwZwStG.....	7 845	1 180	1 296	193	505,4
Entlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	2 522	306	3 554	459	- 29,0
davon					
Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	2 457	298	1 328	157	85,0
Verwendung gegen Steuerentlastung	65	8	2 226	303	- 97,1
Steuersollbetrag insgesamt	x	14 382	x	15 506	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2012		2011		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	44 852	6 862	46 151	7 061	- 2,8
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	23 622	3 614	24 269	3 713	- 2,7
von registrierten Empfängern.....	20 361	3 115	19 844	3 036	2,6
von Beauftragten von Versandhändlern.....	1	0	0	0	x
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	171	26	337	52	- 49,4
von sonstigen Steuerschuldern.....	697	107	1 701	260	- 59,0
Unter Steueraussetzung	19 729	x	36 797	x	- 46,4
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	7 909	x	17 883	x	- 55,8
von registrierten Versendern ausgeführt	57	x	1	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	11 763	x	18 008	x	- 34,7
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	0	x	905	x	- 100,0
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i.V.m. § 23 SchaumZwStG.....	7 585	1 160	1 189	182	537,9
Entlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	949	145	1 904	291	- 50,2
davon					
Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	916	140	418	64	119,2
Verwendung gegen Steuerentlastung	32	5	1 486	227	- 97,8
Steuersollbetrag insgesamt	x	6 717	x	6 770	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2012		2011		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	76 725	7 826	87 292	8 904	- 12,1
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	43 055	4 392	43 725	4 460	- 1,5
von registrierten Empfängern.....	29 781	3 038	39 104	3 989	- 23,8
von Beauftragten von Versandhändlern.....	0	0	-	-	x
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	300	31	212	22	41,5
von sonstigen Steuerschuldern.....	3 589	366	4 251	434	- 15,6
Unter Steueraussetzung	31 496	x	25 710	x	22,5
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	12 440	x	13 040	x	- 4,6
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	19 050	x	12 670	x	50,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	7	x	-	x	x
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i.V.m. § 23 SchaumwZwStG.....	260	20	107	11	143,7
Entlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	1 573	161	1 650	168	- 4,7
davon					
Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	1 541	157	910	93	69,3
Verwendung gegen Steuerentlastung	33	3	740	76	- 95,6
Steuersollbetrag insgesamt	x	7 665	x	8 735	x

An
 Bundesfinanzdirektion Südwest - ZF Verbrauchsteuern
 und
 Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Schaumweinsteuerstatistik

2012

Schaumweinsteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr	Steuersollbetrag	vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol.	Steuersollbetrag
		1	2	3	4
1. Versteuert von					
1.1	Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde)		€		€
1.2	registrierten Empfängern		€		€
1.3	Beauftragten von Versandhändlern		€		€
1.4	Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten		€		€
1.5	sonstigen Steuerschuldern		€		€
	Summe 1:		€		€
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Steuerlagern ausgeführt				
2.2	aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert				
2.3	von registrierten Versendern ausgeführt				
2.4	von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert				
	Summe 2:				
3. Steuerbefreiung steuerfreie Verwendung gem. § 23 SchaumwZwStG					
			€		€
4. Steuerentlastung					
4.1	Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten		€		€
4.2	Verwendung gegen Steuerentlastung		€		€
	Summe 4:		€		€
	Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Summe 4)		€		€
	Steuersollbetrag insgesamt				€

An
 Bundesfinanzdirektion Südwest
 Abteilung ZF
 und
 Statistisches Bundesamt

**Unternehmen und deren Absatzmengen
 nach Betriebsgrößenklassen
 <Kalenderjahr>**

Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr			
Betriebsgrößenklasse (Jahresabsatz in l)	Anzahl Unternehmen	Absatzmenge	
		in l	Anteil
bis 10.000			0,0 %
10.000 bis 100.000			0,0 %
100.000 bis 1.000.000			0,0 %
1.000.000 bis 5.000.000			0,0 %
über 5.000.000			0,0 %
insgesamt			100,0 %

Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.			
Betriebsgrößenklasse (Jahresabsatz in l)	Anzahl Unternehmen	Absatzmenge	
		in l	Anteil
bis 10.000			0,0 %
10.000 bis 100.000			0,0 %
100.000 bis 1.000.000			0,0 %
1.000.000 bis 5.000.000			0,0 %
über 5.000.000			0,0 %
insgesamt			100,0 %

An
 Bundesfinanzdirektion Südwest - ZF Verbrauchsteuern
 und
 Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Zwischenerzeugnissteuerstatistik

2012

Zwischenerzeugnissteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt über 15 % vol.	Steuersollbetrag	vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 15 % vol.	Steuersollbetrag
		1	2	3	4
1. Versteuert von					
1.1	Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden)		€		€
1.2	registrierten Empfängern		€		€
1.3	Beauftragten von Versandhändlern		€		€
1.4	Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten		€		€
1.5	sonstigen Steuerschuldern		€		€
Summe 1:			€		€
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Steuerlagern ausgeführt				
2.2	aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert				
2.3	von registrierten Versendern ausgeführt				
2.4	von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert				
Summe 2:					
3. Steuerbefreiung steuerfreie Verwendung gem. § 29 Abs. 3 i. V. m. § 23 SchaumZwStG					
			€		€
4. Steuerentlastung					
4.1	Beförderung von Zwischenerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten		€		€
4.2	Verwendung gegen Steuerentlastung		€		€
Summe 4:			€		€
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Summe 4)			€		€
Steuersollbetrag insgesamt					€

Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12.März 2013

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik• <i>Rechtsgrundlage</i>: Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung• <i>Erhebungseinheiten</i>: Hauptzollämter• <i>Berichtszeitraum</i>: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte</i>: Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt• <i>Zweck der Statistik</i>: Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.• <i>Hauptnutzer</i>: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärerhebung• <i>Berichtsweg</i>: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• <i>Stichprobenverfahren</i>: ./.• <i>Stichprobenumfang</i>: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler</i>: ./.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: ./.• <i>Gesamtbewertung</i>: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse</i>: ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich</i>: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Amtliche Statistik</i>: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter</i>: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Schaumweinsteuer.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe,

- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unter Steueraussetzung herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen teilnehmen oder
- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse aus- bzw. einführen.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik erfolgt ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Schaumweinsteuer.html>

Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Referat F 310

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Erläuterungen der Rechtsänderungen

Mit Änderung der Rechtsgrundlage im Berichtsjahr 2010 wurde die Differenzierung nach Herstellungsbetrieben und Schaumwein- bzw. Zwischenerzeugnislagern aus systematischen Gründen aufgegeben. Diese werden seither vom Begriff Steuerlager umfasst. Da sich die Daten in der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik nunmehr auf alle Steuerlager beziehen, ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 (insbesondere hinsichtlich der Übersicht nach Betriebsgrößenklassen) mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Aufschlüsselung von Unternehmen und deren Schaumwein-Absatzmengen nach Bundesländern nicht mehr möglich, da Inhaber von mehreren Steuerlagern - auch in verschiedenen Bundesländern - grundsätzlich nur noch eine Steueranmeldung für alle Steuerlager abgeben.

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 01. Juli 2011 aufgehoben. Seitdem kann eine Steuervergünstigung für die Herstellung der bisher entlastungsfähigen Produkte nur noch im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

9.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes (SchaumwZwStG) sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Zwischenerzeugnissteuer.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z.B. Sherry.

9.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol. 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol. 102 Euro/hl;

3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Hinweise unter 9.4 und 9.5 für Schaumwein auch für Zwischenerzeugnisse.

9.3 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Steueraussetzung und Besteuerung von Schaumwein:

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden.

Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die **Steuer entsteht** grundsätzlich durch Überführung von Schaumwein in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Steuerlager sind Orte, an oder von denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden darf.

Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Schaumwein wird durch die Entnahme aus dem Steuerlager, ohne dass sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt, oder durch den Verbrauch im Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

Registrierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der registrierten Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Schaumwein vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Beförderung und Besteuerung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, ist **steuerfrei**. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Wird Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, **entsteht die Steuer** dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (**Versandhändler**). Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als **Beauftragten** zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Die **Steuer entsteht** mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Steuerbefreiung (§23 SchaumwZwStG)

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln mit Ausnahme reiner Alkohol-Wasser-Mischungen, durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,
4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein oder andere alkoholhaltige Getränke,
5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,
6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Schaumwein und andere alkoholhaltige Getränke.

(2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
4. unter Steueraufsicht vernichtet wird.

9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie die Entlastung von der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer.

Ergebnisse ab Berichtsjahr 2011 / Verzicht auf das Berichtsjahr 2010

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage wurde eine Anpassung des IT-Fachverfahrens für die Erhebung der Statistik über Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse erforderlich. In der Folge wurde seitens der Zollverwaltung auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet.

Die Änderungen ab dem Berichtsjahr 2011 ist den im Anhang angefügten neuen Meldeformularen zu entnehmen.

9.6 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol. (ermäßigter Satz) zusammen – ermittelt aus der versteuerten Menge, abzüglich Steuerentlastungen – belief sich 2012 auf 3,4 Mill. hl. Nach vorläufigen Berechnungen waren dies 4,2 l je Einwohner.